

## Gewerberecht als Grundlage unternehmerischer Tätigkeit

Ausgangspunkt ist der Begriff „Handelsgewerbe“ in § 1 HGB. Zunächst: Was ist ein Gewerbe?

GEWERBE				
= die ausgeübte Tätigkeit ist				Ausnahmen
erlaubt	auf Gewinn gerichtet (Gewinnerzielungs- absicht)	dauerhaft	selbstständig	§ 6 GewO: Urproduktion und freie Berufe  Beispiele: ■ Fischerei ■ Rechtsanwälte

## Gewerbefreiheit

### GRUNDSATZ DER GEWERBEFREIHEIT

#### Art. 12 I GG

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.



#### § 1 I GewO

Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die freie Wahl des Berufs bzw. der Erwerbstätigkeit ist dem Gesetzgeber so wichtig, dass er sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festschreibt. Fortsetzung findet diese Vorschrift in dem allerersten Satz, der in der Gewerbeordnung zu finden ist. Demnach unterliegt nur die Ausübung der Tätigkeit gesetzlichen Beschränkungen.

### AUSNAHMEN

In § 1 GewO wird bereits darauf hingewiesen, dass es für die grundsätzliche Gewerbefreiheit einige Ausnahmen geben kann, die entweder durch die GewO selbst oder durch ein ranggleiches Gesetz dargestellt werden.

#### Beispiele:

- Die Vorschriften gemäß §§ 104–113 BGB über die Geschäftsfähigkeit müssen selbstverständlich berücksichtigt werden. Ein Geschäftsunfähiger kann keine gültigen Rechtsgeschäfte abschließen und ein beschränkt Geschäftsfähiger wird nur mit Genehmigung der gesetzlichen Vertreter und des Vormundschaftsgerichts für die die gewerbliche Tätigkeit betreffenden Rechtsgeschäfte für unbeschränkt geschäftsfähig erklärt.
- Gemäß §§ 14 und 55 GewO darf ein Betrieb nicht einfach seine Tätigkeit aufnehmen, ohne vorher bei der zuständigen Behörde (z.B. Ordnungsamt der Stadt) die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt zu haben. (Gewerbe-Anmeldung, -Ummeldung und -Abmeldung)
- Gemäß § 71 a GewO besteht für die einzelnen Bundesländer die Möglichkeit, bestimmte Vorschriften zur Durchführung von Messen, Ausstellungen etc. (gem. §§ 64–68 GewO) zu erlassen. Dies dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf eben diesen Veranstaltungen.

## Betriebsformen des Gewerbes

### Stehendes Gewerbe (§§ 14–52 GewO)

Der Begriff leitet sich aus den Vorschriften des § 42 GewO ab, nach dem es eine **gewerbliche Niederlassung** geben muss. Hierbei ist es ausreichend, wenn es eine räumlich bestimmte Stelle gibt, die in regelmäßiger Wiederkehr verwendet wird (z.B. Taxi- oder Busunternehmen).

Der Name oder die Firma des Gewerbetreibenden muss an der Außenseite des Gebäudes gut leserlich angebracht werden (§ 15 a GewO).

### Reisegewerbe (§§ 55–61a GewO)

Die Erlaubnis zur Durchführung eines Reisegewerbes heißt Reisegewerbekarte (§ 55 II GewO), die dem Gewerbetreibenden von der ausstellenden Stelle auch versagt werden kann, wenn dieser als unzuverlässig gilt. Reisegewerbetreibender ist derjenige, der die gewerblichen Tätigkeiten außerhalb der Niederlassung vornimmt (§ 55 I GewO). Dazu gehören Dienstleistungen wie z.B. Verkaufswagen von Bäckereien, Tiefkühlkost-Lieferungen oder Schaustellerleistungen.

### Marktverkehr (§§ 64–71b GewO)

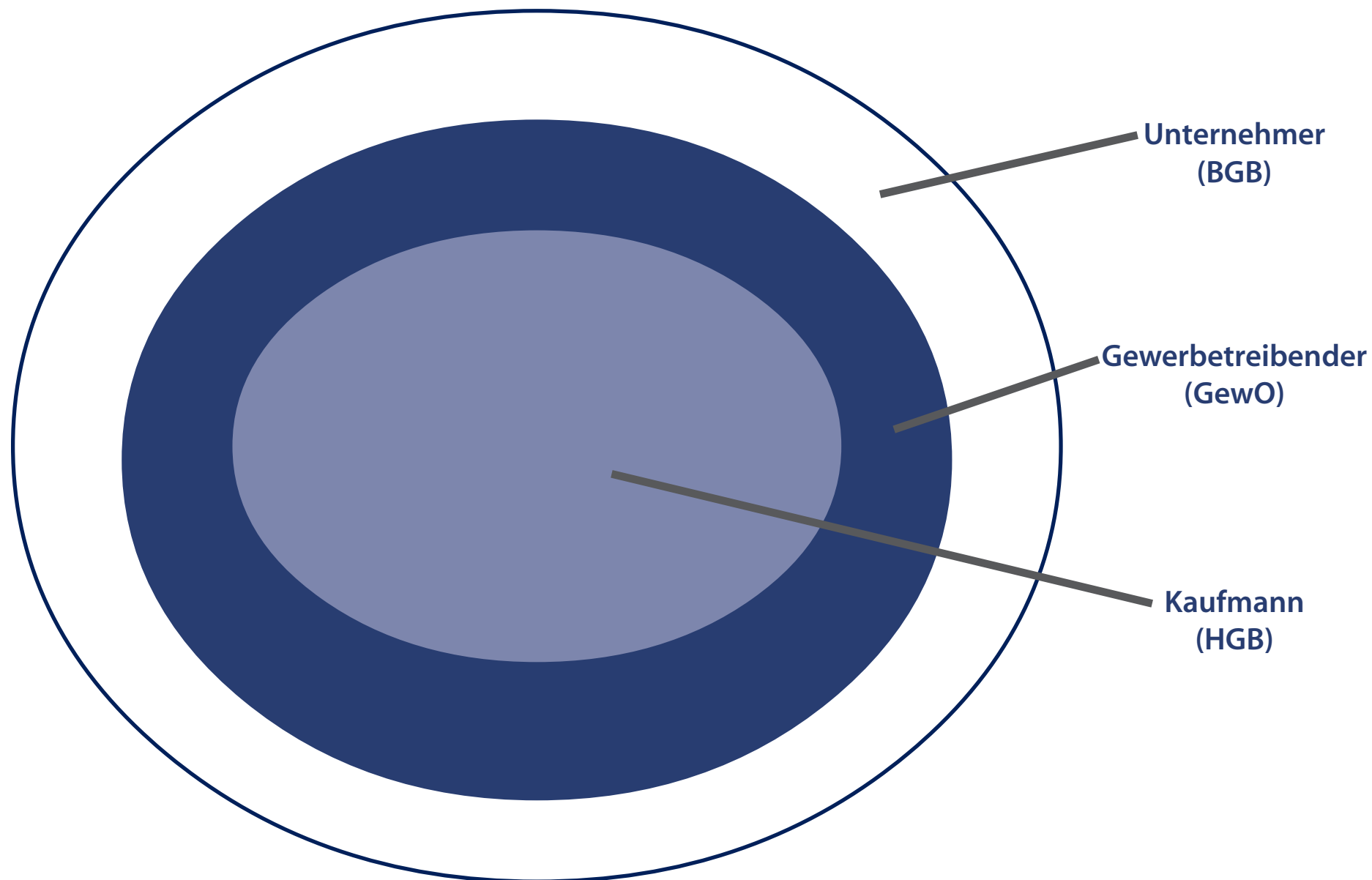
Definition von bestimmten Veranstaltungen, die nach Gegenstand, Zeitraum und Öffnungszeiten sowie Veranstaltungsort behördlich festgelegt werden:

<u>§ 64 GewO</u>	Messe
<u>§ 65 GewO</u>	Ausstellung
<u>§ 66 GewO</u>	Großmarkt
<u>§ 67 GewO</u>	Wochenmarkt
<u>§ 68 GewO</u>	Spezial-/Jahrmarkt

## Handelsregister

Begriff	Aufgabe	Abteilungen	Eintragungsinhalt	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ amtlich geführtes</li> <li>■ öffentliches Verzeichnis,</li> <li>■ in das für den Handelsverkehr bedeutsame Informationen</li> <li>■ aller Kaufleute und Handelsgesellschaften</li> <li>■ eines Amtsgerichtsbezirks eingetragen werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Information der Öffentlichkeit über                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Neueintragungen</li> <li>– Änderungen</li> <li>– Löschungen</li> </ul> </li> <li>■ „Öffentlicher Glaube“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abteilung A Einzelkaufleute und Personengesellschaften</li> <li>■ Abteilung B Kapitalgesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Firma und Ort der Niederlassung</li> <li>■ Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand (je nach Gesellschaftsform)</li> <li>■ Änderungen                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Firma</li> <li>– Niederlassungsverlegung</li> <li>– Inhaber</li> </ul> </li> <li>■ Erteilung und Widerruf Prokura</li> <li>■ Auflösung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ deklaratorisch</li> <li>■ konstitutiv</li> <li>■ Publizität (§ 15 HGB)</li> </ul>

## Abgrenzung Unternehmer (BGB), Gewerbetreibender (GewO), Kaufmann (HGB)



## Kriterien (Indizien) für einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb

■ Buchführungspflicht

■ Erstellung von Inventar u. Bilanz/Kassenführung

■ Vielzahl von Geschäftsbeziehungen

■ Vielzahl von Leistungen und Produkten

■ umfassende Betriebs- / Lagerorganisation

■ Anzahl von Mitarbeitern und Beschäftigten

■ Größe des ggf. zu führenden Geschäftslokals

## Arten der Kaufleute und Handelsregister

Art und Rechtsquelle	Istkaufmann § 1 HGB	Kannkaufmann §§ 2, 3 HGB	Formkaufmann § 6 HGB
Begründung	Kaufmann kraft Gewerbebetriebes	Kaufmann kraft Eintragung	Kaufmann kraft Rechtsform
Definition	Alle Gewerbebetriebe, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kleinbetriebe (Betriebe, die unter § 1 I 2. HS HGB fallen, können sich trotzdem in das HR eintragen lassen)</li> <li>■ Land- und forst- wirtschaftliche Betriebe, die einen kaufmännischen Ge- schäftsbetrieb benötigen</li> </ul>	Juristische Personen des Handelsrechts (z.B. GmbH, AG)
Eintragung in das HR	<b>PFLICHT</b>	<b>FREIWILLIG</b>	<b>PFLICHT</b>
Wirkung der Eintragung	<b>DEKLARATORISCH</b>	<b>KONSTITUTIV</b>	

## Firma der Unternehmung

### Begriff (§ 17 HGB)

- Name eines Kaufmanns,
- unter dem er seine Geschäfte betreibt,
- seine Unterschrift abgibt,
- klagen und
- verklagt werden kann

### Firmengrundsätze

- Firmenwahrheit und -klarheit
- Firmenbeständigkeit
- Firmenausschließlichkeit
- Firmenöffentlichkeit
- Haftung bei Übernahme

### Angaben auf Geschäftsbriefen

- Firma und Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft bzw. Ort der Niederlassung
- Registergericht
- Handelsregisternummer
- Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstände, Vorsitzende des Aufsichtsrats

### Firmenarten

- Personenfirma
- Sachfirma
- Fantasiefirma
- Gemischte Firma

### Firmenaufbau

- Firmenkern
- Firmenzusatz

## Rechtsformen von Unternehmen

■ Einzelunternehmen (e. K./e. Kfr./e. Kfm.)

■ Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)

■ Offene Handelsgesellschaft (OHG)

■ Kommanditgesellschaft (KG)

■ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

■ Aktiengesellschaft (AG)

■ Genossenschaft (e. G.)

■ Partnerschaft (... und Partner)

### Sonderformen und Kombinationsmöglichkeiten

GmbH & Co. KG, GbR mbH, AG & Co. KG, KGaA